

BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 29

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 27. September 1971

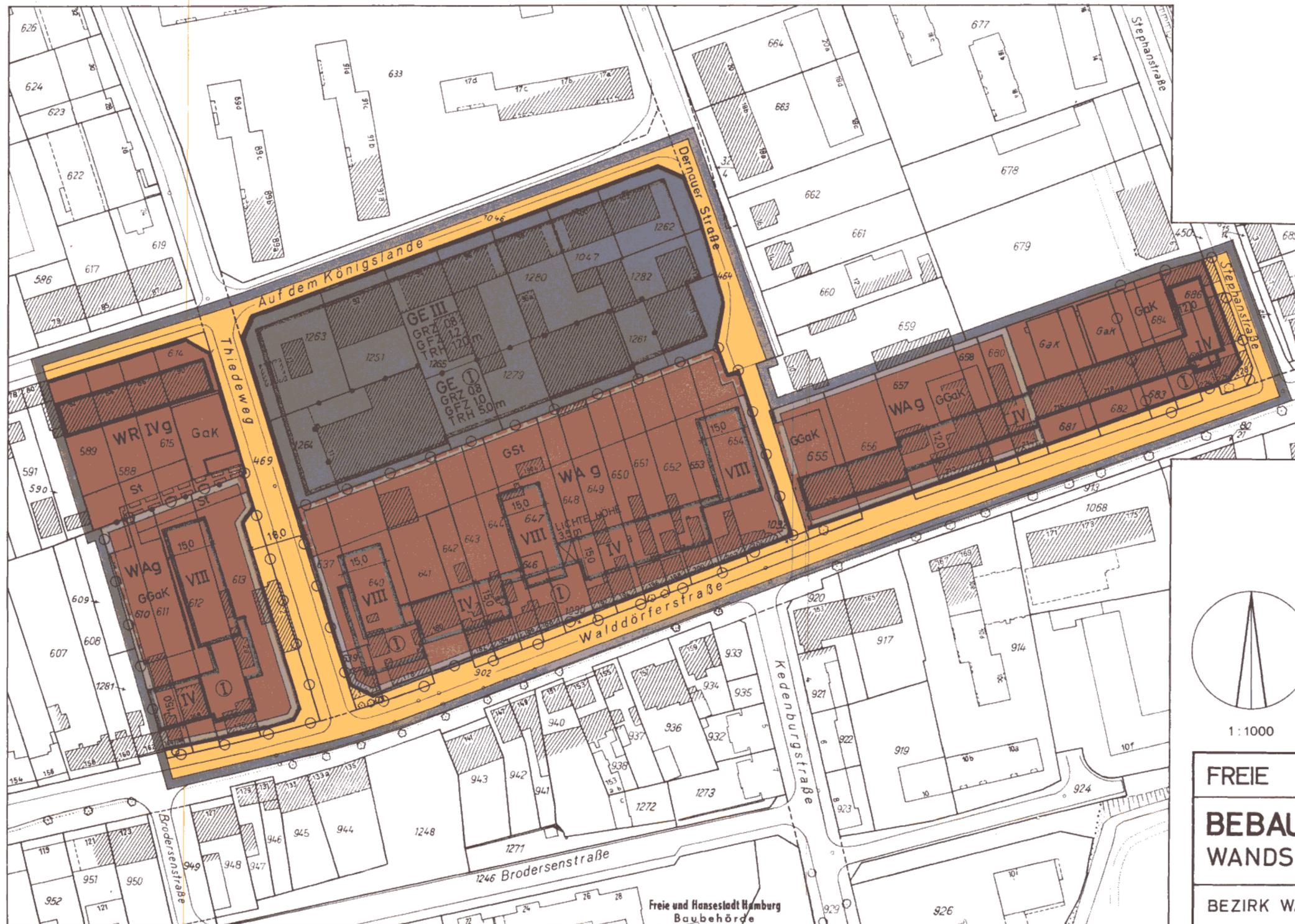
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis,

für den Anschluß der Stellplätze und der Garagen unter Erdgleiche auf den Flurstücken 615, 588, 589 und 610 bis 613 der Gemarkung Hinschenfelde an den Thiedeweg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-
REICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE
GSt ODER GGaK BESTIMMT SIND
- MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU
BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET
- HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 29

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 506/508

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv 23638A Feldvergleich vom Juni 1970
Kataster- und Vermessungsamt

K Bl. 6436, 7236, B 17, 6, 7

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1971

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 29

Vom 27. September 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 29 für den Geltungsbereich Auf dem Königslande—Dernauer Straße—Nordgrenzen der Flurstücke 655 bis 658, 680 bis 684 und 686 der Gemarkung Hinschenfelde—Stephanstraße—Walddörferstraße—Westgrenzen der Flurstücke 610 und 589 der Gemarkung Hinschenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 506 und 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Stellplätze und der Garagen unter Erdgleiche auf den Flurstücken 615, 588, 589 und 610 bis 613 der Gemarkung Hinschenfelde an den Thiedeweg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. September 1971.

Der Senat

Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Festlegung besonderer Zeitpunkte
für den Eintritt von Lehrern in den Ruhestand**

Vom 21. September 1971

Auf Grund des § 219 a des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 6. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird verordnet:

Einziges Paragraph

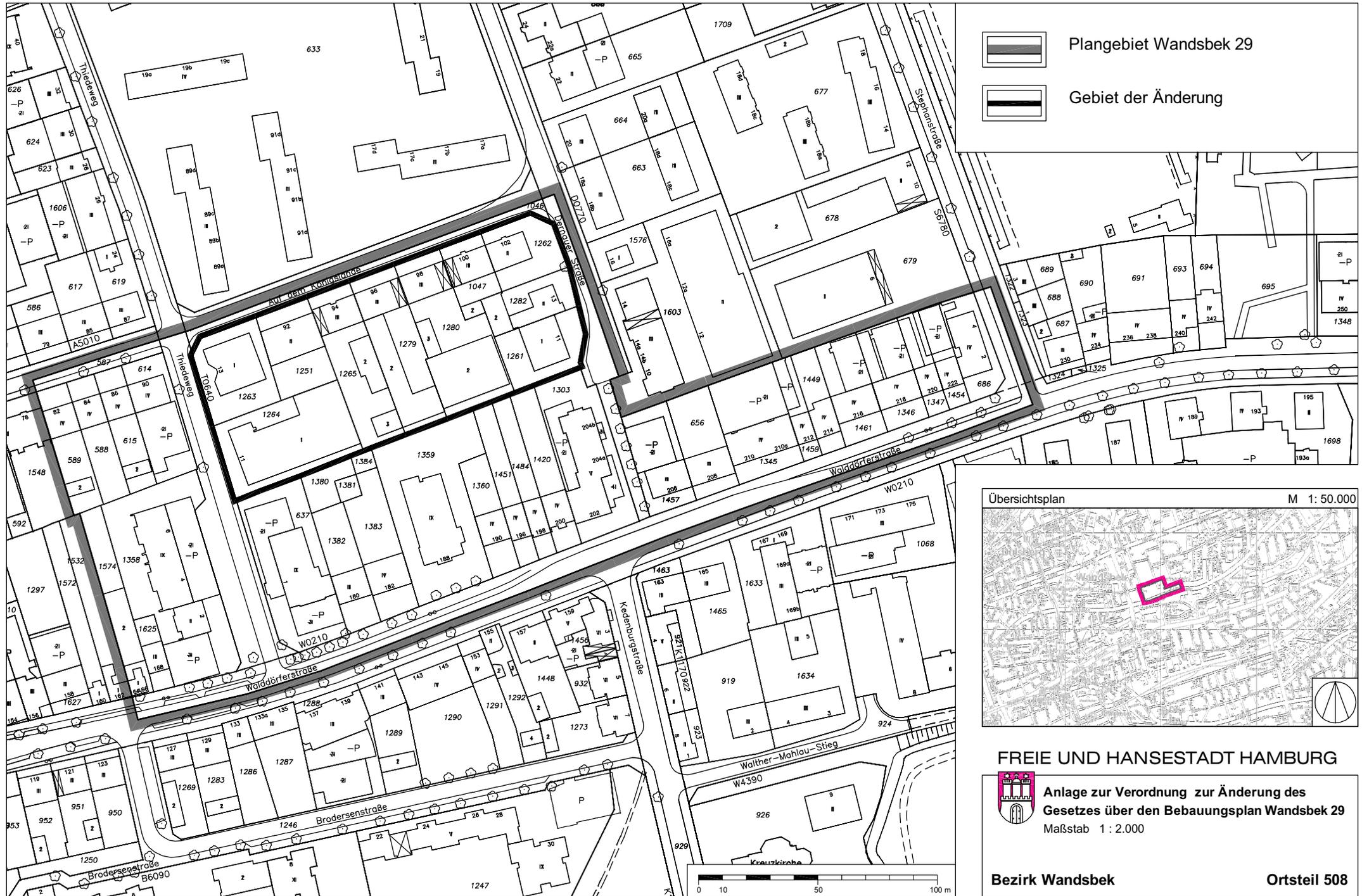
§ 2 der Verordnung über die Festlegung besonderer Zeitpunkte für den Eintritt von Lehrern in den Ruhestand vom 18. Juli 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259) erhält folgende Fassung:

„§ 2

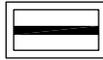
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 1971 außer Kraft.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

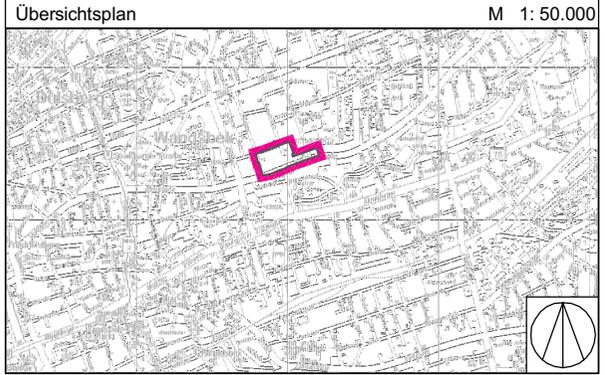
Hamburg, den 21. September 1971.



Plangebiet Wandsbek 29



Gebiet der Änderung



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Anlage zur Verordnung zur Änderung des
Gesetzes über den Bebauungsplan Wandsbek 29**
Maßstab 1 : 2.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 508



Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte. Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Wandsbek 29

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 29 vom 27. September 1971 (HmbGVBl. S. 200), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 503), wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Wandsbek 29“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek